

## **Corona-Pandemie – wichtige Informationen für Betreiber sicherungstechnischer Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für sicherungstechnische Anlagen ist die **regelmäßige Instandhaltung** fundamental wichtig. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihre Anlage ständig, d.h. rund um die Uhr, funktioniert und im Alarmfall zuverlässig meldet. Die konkreten Vorgaben zur Instandhaltung sind im Übrigen in den jeweiligen Normen sowie bei bauordnungsrechtlich vorgegebenen Sicherungsanlagen behördlich vorgeschrieben.

Im Rahmen der aktuellen Corona-Pandemie verbunden mit einer Einschränkung der allgemeinen Mobilität, dem Zurückfahren wirtschaftlicher Aktivitäten bis hin zur Schließung von Geschäften, Büros bzw. ganzer Produktionsstätten, gibt es auch Unsicherheiten bzgl. der Durchführung von Servicearbeiten an sicherungstechnischen Anlagen.

Hierzu weisen wir als BHE Bundesverband Sicherheitstechnik ausdrücklich darauf hin, dass die Funktionsfähigkeit Ihrer Sicherungsanlage auch in der aktuellen Krisensituation nur dann gewährleistet werden kann, wenn die vorgeschriebenen bzw. notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen gemäß der jeweiligen Norm/behördlichen Vorgabe konsequent durchgeführt werden.

Nach aktuellem Stand sind die sicherungstechnischen Fachbetriebe nicht von Mobilitäts-Einschränkungen oder solchen behördlichen Auflagen tangiert, die ihre Leistungsfähigkeit verhindern. Somit sind diese Betriebe und ihre Mitarbeiter befugt und in der Lage, sämtliche Serviceleistungen an Ihrer Sicherungsanlage durchzuführen.

Entgegen der Vermutung einzelner Betreiber von Sicherungsanlagen liegen in den Vorgängen rund um die Corona-Pandemie auch nicht automatisch Fälle „höherer Gewalt“ vor, die evtl. zum Aussetzen der vorgenannten Serviceleistungen berechtigen würden. Vielmehr hat der Betreiber alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Instandhaltung seiner Anlage zu ermöglichen.

Ausnahmen von vorgenannter Einschätzung könnten sich z.B. nur dann ergeben, wenn die Instandhaltung der Anlage aus fundierten Gründen unmöglich ist, z.B. aufgrund behördlicher Anordnungen oder wegen Unzumutbarkeit. Dafür gelten jedoch strenge Regeln, die im jeweiligen Einzelfall genau zu prüfen bzw. zu bewerten wären. Eine bloße Begründung „Corona-Pandemie“ reicht hierfür nicht aus.

Auch eine Angst vor Ansteckung mit dem Corona-Virus ist i.d.R. unbegründet, da die Sicherheits-Fachbetriebe die erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz, z.B. behördliche Hygienevorschriften bzw. Abstandsvorgaben, in aller Regel einhalten können.

Zusammenfassend empfehlen wir, alle vorgesehenen bzw. vereinbarten Instandhaltungsmaßnahmen konsequent durchführen zu lassen – nur dadurch ist die dauerhafte und zuverlässige Funktionsbereitschaft Ihrer Sicherheitsanlage gewährleistet und unnötige Falschauslösungen können vermieden werden.

Freundliche Grüße

BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.